Wirtschaftsvereinigung
Alkoholfreie Getränke e.V. (wafg)

Satzung

gemäß der Beschlussfassung
durch die Mitgliederversammlung
am 13. Juni 2024

Inhalt

§ 1 Name und Sitz
§ 2 Zweck

§ 3 Mitglieder
§ 4 Förderer
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft
§ 7 Rechte der Mitglieder
§ 8 Pflichten der Mitglieder

§ 9 Organe
§ 10 Mitgliederversammlung
§ 11 Präsidium
§ 12 Ausschüsse und Projektgruppen
§ 13 Geschäftsführung

§ 14 Vertretung
§ 15 Amtszeit
§ 16 Verschwiegenheitspflicht
§ 17 Ehrenamtlichkeit

§ 18 Einladungen und Mitgliederinformation; Mitgliederverzeichnis
§ 19 Beschlussfassung
§ 20 Niederschriften
§ 21 Rechnungswesen

§ 22 Haftung
§ 23 Auflösung
§ 24 Erfüllungsort und Gerichtsstand

§ 1
Name und Sitz

(1) Der Verband trägt den Namen „Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke e.V. (wafg)“, im Folgenden Wirtschaftsvereinigung genannt.
Die Wirtschaftsvereinigung ist der freiwillige Zusammenschluss von in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Unternehmen der Branche Alkoholfreie Getränke (AfG).

(2) Sitz der Wirtschaftsvereinigung ist Berlin.

§ 2
Zweck

(1) Die Wirtschaftsvereinigung wahrt die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder, insbesondere auf den Gebieten der Wirtschafts-, Ernährungs- und Steuerpolitik, der Verbraucher- und Umweltpolitik, des Wettbewerbsrechts sowie des Lebensmittelrechts und der Lebensmittelkunde.

(2) Die Wirtschaftsvereinigung vertritt die Belange ihrer Mitglieder auf nationaler und internationaler Ebene
a) gegenüber Gesetzgeber, Regierung und Verwaltung;
b) gegenüber Wirtschaftsgruppen der Industrie und des Handels;
c) gegenüber der Öffentlichkeit.

(3) Die Wirtschaftsvereinigung gewährt ihren Mitgliedern Unterrichtung und Beratung im Rahmen der von ihr verfolgten Zwecke.

(4) Die Wirtschaftsvereinigung tritt für einen lauteren Wettbewerb im Interesse der Branchenangehörigen ein.

(5) Die Wirtschaftsvereinigung bietet ihren Mitgliedsunternehmen eine Basis für den wettbewerbsneutralen Austausch wirtschaftlicher, technischer und wissenschaftlicher Informationen. Dieser Austausch erfolgt unter strikter Beachtung des Kartellrechts. Zudem fördert die Wirtschaftsvereinigung die fachliche Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter von Mitgliedsunternehmen zu AfG-Themen.

(6) Die Wirtschaftsvereinigung enthält sich jeder auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Betätigung.

§ 3
Mitglieder

(1) Mitglied der Wirtschaftsvereinigung kann jedes auf dem deutschen Markt tätige Unternehmen werden, das
a) Alkoholfreie Getränke herstellt bzw. mit diesen handelt
oder

b) ein den Herstellern und Händlern unmittelbar vergleichbares Interesse an der AfG-Branche hat.

(2) Unternehmen, die unbeschadet ihrer Rechtsform verbundene Unternehmen entsprechend § 15 des Aktiengesetzes sind, können in der Regel nur Mitglied sein, wenn die Mitgliedschaft durch das beherrschende Unternehmen für die gesamte Unternehmensverbindung gilt oder wenn alle Alkoholfreie Getränke herstellenden Unternehmen der Unternehmensverbindung Mitglied sind.
Das Präsidium kann in begründeten Fällen Ausnahmen, auch befristet, zulassen.

(3) Personen, die der Wirtschaftsvereinigung hervorragende Dienste geleistet haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums zum Ehrenmitglied der Wirtschaftsvereinigung ernannt werden.

§ 4
Förderer

(1) Unternehmen, die die Voraussetzungen zum Erwerb einer Mitgliedschaft nicht erfüllen, aber ein grundsätzliches Interesse am Wohlergehen der AfG-Branche nachweisen, können mit beschränkten Rechten am Geschehen in der Wirtschaftsvereinigung teilhaben (Förderer; vgl. § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 4 sowie § 12 Abs. 2).

(2) Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung und passives Wahlrecht zum Mitglied des Präsidiums steht Förderern nicht zu (vgl. § 7 und § 8).

§ 5
Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird schriftlich bei der Geschäftsstelle der Wirtschaftsvereinigung beantragt.

(2) Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet das Präsidium.
Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller binnen vier Wochen seit Zugang der Mitteilung schriftlich bei der Geschäftsstelle der Wirtschaftsvereinigung Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen, über den diese bei ihrem nächstfolgenden Zusammentritt endgültig entscheidet.

(3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten für Förderer entsprechend.

§ 6
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet
a) durch Austritt, der unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Schluss des Kalenderjahres an die Geschäftsstelle der Wirtschaftsvereinigung erklärt werden muss;

b) durch Auflösung des Unternehmens;

c) durch Eröffnung eines Konkursverfahrens;
d) durch Fortfall der Voraussetzungen der Mitgliedschaft, den das Präsidium durch Beschluss festzustellen hat;
oder
e) durch Ausschluss, der bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verstoß gegen die in der Satzung festgelegten wesentlichen Pflichten durch Beschluss des Präsidiums erfolgt.

Gegen einen Beschluss nach § 6 Abs. 1 lit. d und lit. e kann das betroffene Mitglied binnen vier Wochen seit Zugang der Mitteilung schriftlich bei der Geschäftsstelle der Wirtschaftsvereinigung Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen, über den diese bei ihrem nächstfolgenden Zusammentritt entscheidet.

(2) Von einem Inhaberwechsel bleibt die Mitgliedschaft unberührt.

(3) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwaiger gegenüber der Wirtschaftsvereinigung noch bestehender Verpflichtungen.
Rechte am Verbandsvermögen erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten für Förderer entsprechend.

§ 7
Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind nach Maßgabe dieser Satzung gleichberechtigt.

(2) Die Mitglieder können
a) an den Versammlungen der Wirtschaftsvereinigung teilnehmen, Anträge stellen und sich an den Abstimmungen beteiligen;
b) an den Einrichtungen und Leistungen der Wirtschaftsvereinigung teilhaben;
c) im Rahmen der von der Wirtschaftsvereinigung satzungsgemäß verfolgten Zwecke Unterrichtung und Beratung verlangen.

(3) Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn dieses mit der Zahlung fälliger Beiträge über drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres hinaus in Verzug ist.

(4) Die Wählbarkeit zum Mitglied des Präsidiums und die Benennung oder Berufung zum Mitglied des Hauptausschusses erstrecken sich grundsätzlich auf die Inhaber von Einzelfirmen und die Mitinhaber von Personengesellschaften, auf die Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer juristischer Personen sowie auf Prokuristen.

§ 8
Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

a) die Wirtschaftsvereinigung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und alles zu unterlassen, was den Zweck der Wirtschaftsvereinigung sowie deren satzungsgemäße Tätigkeit beeinträchtigen könnte;
b) die Beiträge fristgemäß zu entrichten;
c) Veränderungen in ihrer Rechtsform, in ihrer Firmenbezeichnung und in ihrer gesetzlichen Vertretung bei der Geschäftsstelle der Wirtschaftsvereinigung anzuzeigen.

§ 9
Organe

Organe der Wirtschaftsvereinigung sind die Mitgliederversammlung und das Präsidium.

§ 10
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Wirtschaftsvereinigung; sie entscheidet in allen grundsätzlichen Fragen.
Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgaben,
   a) den Präsidenten, die Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Präsidiums zu wählen und Ehrenmitglieder zu ernennen (vgl. § 11 Abs. 3 und § 3 Abs. 3);
   b) den Wirtschaftsprüfer und die Rechnungsprüfer zu berufen (vgl. § 21 Abs. 6);
   c) die von dem Präsidium benannten Mitglieder des Hauptausschusses zu bestätigen (vgl. § 12 Abs. 5);
   d) den Haushaltsplan und die Beitragsordnung zu beschließen (vgl. § 21);
   e) über den Geschäftsbericht, den Jahresabschluss sowie die Entlastung von Präsidium und Geschäftsführung zu beschließen;
   f) Satzungsänderungen vorzunehmen (vgl. § 19 Abs. 5);
   g) Ausschüsse einzurichten (vgl. § 12).

(2) Zur Mitgliederversammlung treten die Mitglieder mindestens einmal jährlich zusammen (Jahreshauptversammlung).

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder oder mindestens ein Drittel der Präsidiumsmitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten, im Verhinderungsfalle von einem der Vizepräsidenten, einberufen und geleitet.

(5) Anträge, welche Mitglieder behandelt haben wollen, sind spätestens 14 Tage, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle einzureichen.

Sie werden den Mitgliedern unverzüglich bekanntgegeben.

(6) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder anwesend sind und sich mindestens zwei Drittel der Anwesenden dafür aussprechen.

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Es ist berechtigt, sein Stimmrecht durch einen entsprechend schriftlich bevollmächtigten Mitarbeiter aus seinem Unternehmen ausüben zu lassen.
Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen; in diesem Fall ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich.
Wird dieses andere Mitglied seinerseits durch einen bevollmächtigten Mitarbeiter vertreten (Satz 2), erstreckt sich die dem anderen Mitglied erteilte Vollmacht auch auf diesen.
Die Vorlage einer Vertretungsvollmacht durch Fotokopie oder Faxkopie genügt nicht der Schriftform.
Eine Vertretung mittels Blankovollmacht oder Untervollmacht ist nicht gestattet.
Ein Mitglied kann nicht mehr als drei weitere Mitglieder vertreten.

(8) Der Präsident kann zur Beratung der Mitgliederversammlung auch Nichtmitglieder zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, ohne Stimmrecht, hinzuziehen.

(9) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig (vgl. § 19).

(10) Die Mitgliederversammlung kann ihre Beschlüsse auch in Telefon- oder Videokonferenzen oder vergleichbaren Formen virtueller Zusammenkünfte fassen, die ganz oder teilweise an die Stelle konventioneller Sitzungen treten können. Das wafg-Präsidium kann nach eigenem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass diese Sitzungen ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort stattfinden und die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden können (z.B. per E-Mail oder Online-Abstimmung) oder eine Stimme im Voraus ohne Anwesenheit bzw. ohne Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgegeben werden kann.

§ 11
Präsidium

(1) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten der Wirtschaftsvereinigung zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(2) In Angelegenheiten, die der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind, deren Erledigung jedoch keinen Aufschub verträgt, ist das Präsidium, möglichst nach vorausgegangener Beratung mit dem Hauptausschuss, selbst zu entscheiden berechtigt.
Es ist verpflichtet, die Mitglieder hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die getroffene Entscheidung der Mitgliederversammlung bei ihrem nächstfolgenden Zusammentritt zur Billigung vorzulegen.

(3) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, bis zu drei Vizepräsidenten und bis zu sieben weiteren gewählten Mitgliedern.
Die Mitgliedschaft im Präsidium ist an die Person gebunden (vgl. § 7 Abs. 4); eine Vertretung, auch durch ein anderes Präsidiumsmitglied, ist ausgeschlossen.
Das Präsidium bestellt aus seiner Mitte einen Schatzmeister. Der Schatzmeister hat die Aufgabe, das Präsidium und die Geschäftsführung in allen finanziellen Angelegenheiten der Wirtschaftsvereinigung zu beraten (vgl. § 21 Abs. 2).
Das Präsidium kann für die jeweilige Amtsperiode bis zu zwei weitere Mitglieder in das Präsidium kooptieren. Kooptierte Mitglieder haben volles Stimmrecht.

(4) Die Sitzungen des Präsidiums werden von dem Präsidenten, im Verhinderungsfalle von einem der Vizepräsidenten, einberufen und geleitet.
Auf Verlangen von mindestens drei Präsidiumsmitgliedern ist eine Sitzung des Präsidiums zum nächstmöglichen Zeitpunkt einzuberufen.

(5) Das Präsidium bereitet die Mitgliederversammlung vor.

(6) Das Präsidium kann im Vorfeld einer Kandidatur zum Präsidium auf Antrag eines die Kandidatur vorschlagenden Mitgliedsunternehmens von den Voraussetzungen nach § 7 Abs. 4 befreien.
Entsprechende Vorschläge für Kandidaturen sind mindestens fünf Werktage vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen.

(7) Das Präsidium beruft bzw. benennt die Vertreter der Wirtschaftsvereinigung in Gremien dritter Organisationen (vgl. § 10 Abs. 1c, § 12 Abs. 5, 6 und 8).

(8) Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
Jedes Mitglied hat eine Stimme (vgl. § 19).

(9) Das Präsidium kann seine Beschlüsse auch durch schriftliche Befragung seiner Mitglieder fassen. Die schriftliche Befragung im Sinne dieser Satzung schließt eine Übermittlung per Telefax oder in Textform gemäß § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ein. Ferner kann das Präsidium seine Beschlüsse in Telefon- oder Videokonferenzen oder vergleichbaren Formen virtueller Zusammenkünfte fassen, die ganz oder teilweise an die Stelle konventioneller Sitzungen treten können. Über die Art der Zusammenkunft bzw. Entscheidungsfindung entscheidet der Präsident. Auf Verlangen von mindestens drei Präsidiumsmitgliedern ist eine konventionelle Sitzung in Form einer körperlichen Zusammenkunft einzuberufen (vgl. § 11 Abs. 4).

§ 12
Ausschüsse und Projektgruppen

(1) Dem Hauptausschuss obliegt es, das Präsidium bei der Durchführung seiner laufenden wirtschaftspolitischen Aufgaben, insbesondere unter regionalen und strukturellen Gesichtspunkten, zu beraten und zu unterstützen.
Dies gilt insbesondere in Angelegenheiten, die der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind, deren Erledigung jedoch keinen Aufschub verträgt (vgl. § 11 Abs. 2).

(2) Den übrigen Ausschüssen obliegt die Beratung besonderer fachlicher Fragen (Fachausschuss). Fachausschüsse sollen für die Bereiche
- Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde
- Technik und Umwelt
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

bestehen.
Die aktive Mitwirkung in den Ausschüssen ist Mitgliedern und solchen Förderern vorbehalten, die Rohstoffe für die AfG-Industrie herstellen bzw. bereitstellen. Das Präsidium kann in begründeten Fällen für andere Förderer Ausnahmen, auch befristet, zulassen.

(3) Die Projektgruppen setzen ausgewählte verbandspolitische Positionen in der Lobbyarbeit der Wirtschaftsvereinigung um. Die Themen und Ziele der Projektgruppen werden, ebenso wie deren Einberufung und Auflösung sowie Zusammensetzung, durch das Präsidium bestimmt. Die Projektgruppen agieren zeitlich befristet.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse und Projektgruppen sind mit einem hinsichtlich des jeweiligen Bereichs hohen Maß an Sachkunde und Erfahrung ausgestattet und bereit, diese in den Dienst der Wirtschaftsvereinigung zu stellen. Sie müssen Unternehmen angehören, die Mitglied oder Förderer der Wirtschaftsvereinigung sind. Sie werden vom jeweiligen Vorsitz (vgl. Abs. 7) in Abstimmung mit der Hauptgeschäftsführung der Wirtschaftsvereinigung in den Ausschuss bzw. in die Projektgruppe berufen. Im Streitfall über eine Berufung in einen Ausschuss oder in eine Projektgruppe entscheidet das Präsidium.

(5) Der Hauptausschuss besteht aus bis zu 23 Mitgliedern.
Bis zu 18 Mitglieder, die die regionale und strukturelle Gliederung der Mitglieder der Wirtschaftsvereinigung repräsentieren, werden nach Benennung durch das Präsidium von der Mitgliederversammlung bestätigt (vgl. § 10 Abs. 1).
Bis zu fünf Mitglieder werden vom Präsidium berufen.
Die Mitglieder des Hauptausschusses müssen Unternehmen angehören, die Mitglied oder Förderer der Wirtschaftsvereinigung sind.
Das Präsidium kann im Vorfeld einer Kandidatur zum Hauptausschuss auf Antrag eines die Kandidatur vorschlagenden Mitgliedsunternehmens von den Voraussetzungen nach § 7 Abs. 4 befreien.
Entsprechende Vorschläge für Kandidaturen sind mindestens fünf Werktage vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen.

(6) Die Fachausschüsse werden von der Mitgliederversammlung eingerichtet (vgl. § 10 Abs. 1), in dringenden Fällen vom Präsidium (vgl. § 11 Abs. 2).

(7) Die Ausschüsse haben jeweils einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; diese werden alle drei Jahre von den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses gewählt. Die Sitzungen werden von dem Ausschussvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem stellvertretenden Ausschussvorsitzenden, einberufen und geleitet. Entsprechendes gilt für den Vorsitz und die Leitung von Projektgruppen.

(8) Das Präsidium nimmt an allen Sitzungen des Hauptausschusses teil.

Der Präsident und die Vizepräsidenten werden zu allen Sitzungen der Fachausschüsse eingeladen.

(9) Die Geschäfte der Ausschüsse und Projektgruppen werden durch den für den jeweiligen Sachbereich zuständigen Mitarbeiter der Geschäftsstelle geführt.

(10) Über den Arbeitsverlauf der Fachausschüsse und Projektgruppen wird dem Präsidium berichtet.
Die Arbeitsergebnisse des Hauptausschusses, der Fachausschüsse und der Projektgruppen werden der Mitgliederversammlung vorgetragen.

(11) Für Ausschüsse und Projektgruppen gilt § 11 Abs. 9 für die Entscheidungsfindung in entsprechender Anwendung.

§ 13
Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung der Wirtschaftsvereinigung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Die Geschäftsführer werden mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben innerhalb der Geschäftsführung betraut.

(2) Die Geschäftsführer werden auf Vorschlag des Präsidenten vom Präsidium berufen. Die Anstellungsverträge der Geschäftsführer werden von dem Präsidenten und einem der beiden Vizepräsidenten abgeschlossen.

(3) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Wirtschaftsvereinigung nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und nach den Weisungen des Präsidiums zu führen.
Sie ist dem Präsidium verantwortlich.

(4) Die Wirtschaftsvereinigung unterhält eine Geschäftsstelle, die unter der Leitung eines hierzu vom Präsidium bestellten Geschäftsführers steht.
Dieser kann vom Präsidium zum Hauptgeschäftsführer berufen werden.
Der Geschäftsführer nach Satz 1 stellt nach Maßgabe des genehmigten Haushaltsplans im Einvernehmen mit dem Präsidenten die Mitarbeiter der Geschäftsstelle ein.

§ 14
Vertretung

(1) Die Wirtschaftsvereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen zu werden braucht, durch einen der Vizepräsidenten vertreten.
Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

(2) Der Geschäftsführer nach § 13 Abs. 4, im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen zu werden braucht, einer der übrigen Geschäftsführer, hat hinsichtlich der der Geschäftsführung zugewiesenen Aufgaben Vertretungsvollmacht im Sinne von § 30 BGB.

§ 15
Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums und des Hauptausschusses sowie der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre.
Wiederwahl bzw. -berufung ist zulässig.

(2) Alle Ämter enden durch Ausscheiden des Amtsträgers aus dem Mitgliedsunternehmen, dem dieser zum Zeitpunkt seiner Wahl angehört hat, oder mit Beendigung der Mitgliedschaft des betreffenden Unternehmens.

(3) Abweichend von Abs. 2 endet die Amtszeit des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB mit dem Tage der Neuwahl. Gleiches gilt für die gewählten und gegebenenfalls kooptierten Mitglieder des Präsidiums und des Hauptausschusses.

(4) Hinzu- und Nachwahlen bzw. -berufungen gelten jeweils für den Rest der betreffenden Amtszeit.

(5) Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall eine abweichende Regelung treffen.

§ 16
Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Organe und der Ausschüsse der Wirtschaftsvereinigung, die Rechnungsprüfer sowie die Geschäftsführer und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vor jedermann geheim zu halten.
Diese Pflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

§ 17
Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder des Präsidiums, der Ausschüsse, der Projektgruppen sowie die Rechnungsprüfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
Für die Tätigkeit des Präsidenten und die damit verbundenen besonderen Aufwendungen kann das Präsidium eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung festsetzen.

§ 18
Einladungen und Mitgliederinformation; Mitgliederverzeichnis

(1) Die Einladung zur Jahreshauptversammlung wird von der Geschäftsstelle schriftlich per Brief mindestens 21 Tage vorher versendet. Sie enthält genaue Angaben über Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung.

(2) Alle sonstigen Einladungen zu Sitzungen werden von der Geschäftsstelle in elektronischer Form mindestens 14 Tage vorher mit genauen Angaben über Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung versendet.

(3) Die Geschäftsstelle informiert die Mitglieder über eine monatliche Mitgliederinformation zu aktuellen Branchenthemen. Die Mitgliederinformation sowie besondere Mitgliederrundschreiben werden in elektronischer Form versandt. Darüber hinaus haben die Mitglieder über den internen Teil des wafg-Internetportals grundsätzlich Zugriff auf die Fachinformationen bzw. Rundschreiben der Geschäftsstelle, die an die Fachausschüsse versandt werden (§ 12 Abs. 2).

(4) Die Geschäftsstelle erstellt auf der Grundlage der von den Mitgliedsunternehmen bereit gestellten Informationen ein Mitgliederverzeichnis, das im internen Teil des wafg-Internetportals den Mitgliedern zugänglich ist.

§ 19
Beschlussfassung

(1) Alle Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst.
Davon abweichende Abstimmungsverfahren sind anzuwenden, wenn sich eine Mehrheit oder der Vorsitzende dafür ausspricht.

(2) Wahlen müssen geheim erfolgen, sofern dies auch nur ein einziges Mitglied des betreffenden Wahlgremiums verlangt.

(3) Auf Vorschlag des Vorsitzenden können Wahlen als Blockwahl durchgeführt werden, wenn die Mitgliederversammlung diesem Vorschlag mit Mehrheit zustimmt.

(4) Der Präsident kann innerhalb des Präsidiums Abstimmungen auch im schriftlichen Verfahren vornehmen lassen, sofern dem nicht mindestens drei Präsidiumsmitglieder widersprechen.

(5) Beschlüsse werden in allen Gremien der Wirtschaftsvereinigung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der jeweilige Vorsitzende. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(6) Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen (zu den besonderen Anforderungen bei der Auflösung der Wirtschaftsvereinigung vgl. § 22).

§ 20
Niederschriften

Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Präsidiums und der Ausschüsse werden von dem zuständigen Geschäftsführer (vgl. § 13 Abs. 1) zu unterzeichnende Niederschriften in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorsitzenden gefertigt. In diesen werden zumindest die Beratungsergebnisse festgehalten.

§ 21
Rechnungswesen

(1) Geschäftsjahr der Wirtschaftsvereinigung ist das Kalenderjahr.

(2) Für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen der Wirtschaftsvereinigung sorgt der Geschäftsführer nach § 13 Abs. 4 unter Beteiligung des Schatzmeisters.

(3) Der den Erfordernissen der Wirtschaftsvereinigung entsprechende finanzielle Aufwand wird jährlich durch Beiträge der Mitglieder an die Wirtschaftsvereinigung gedeckt.
Wenn die ordentlichen Beiträge (Beitrag) zur Durchführung besonderer Aufgaben nicht ausreichen, können zusätzlich außerordentliche Beiträge (Umlage) erhoben werden.
Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist (vgl. § 10 Abs. 1).

(4) Alle Ausgaben richten sich nach einem genehmigten Haushaltsplan.

(5) Der Jahresabschluss wird durch einen Wirtschaftsprüfer, Vereidigten Buchprüfer oder Steuerberater auf seine rechnerische sowie durch zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer auf seine haushalterische Richtigkeit geprüft.
Diese versehen den geprüften Jahresabschluss mit jeweils einem Vermerk über das Prüfergebnis und einem schriftlichen Bericht.
Jahresabschluss und Prüfergebnis werden der Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt (vgl. § 10 Abs. 1).

(6) Der Wirtschaftsprüfer, Vereidigte Buchprüfer oder Steuerberater und die ehrenamtlichen Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung berufen, letztere aus dem Kreis der Mitglieder (vgl. § 10 Abs. 1).
Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören.

§ 22
Haftung

(1) Der Verein und seine Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Wünscht ein Mitglied oder Förderer verbindliche Auskunft bzw. Beratung, so wird diese ausschließlich von der Geschäftsführung schriftlich vorgenommen.

(3) Für Schäden aller Art, die einem Mitglied oder Förderer aus der satzungsgemäßen Arbeit der Wirtschaftsvereinigung erwachsen, haftet diese nicht.

§ 23
Auflösung

(1) Über eine Auflösung der Wirtschaftsvereinigung kann nur eine Mitgliederversammlung entscheiden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen ist.

(2) Zur Annahme des Beschlusses auf Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei jedoch mindestens ein Drittel aller Mitglieder in der Versammlung vertreten sein müssen.
Ist die Beschlussfähigkeit dieser Mitgliederversammlung nicht gegeben, so wird eine erneute Mitgliederversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(3) Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung der Wirtschaftsvereinigung beschließt, entscheidet über die Verwendung des Vermögens.

§ 24
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche, die aus dieser Satzung erwachsen, ist Berlin als Sitz der Wirtschaftsvereinigung.

_____

Barbara Körner
Präsidentin

Dr. Detlef Groß
Hauptgeschäftsführer